:Eigentümer/Verantwortlicher:

Holstenhallen Neumünster GmbH
Justus-von-Liebig-Straße 2-4, 24537 Neumünster

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

A. Geltungsbereich…….. 2
B. Brandschutzordnung Teil A.....3
C. Brandverhütung 4
D. Brand- und Rauchausbreitung 6
E. Flucht- und Rettungswege 7
F. Melde- und Löscheinrichtungen.....7
G. Verhalten im Brandfall.....9
H. Brand melden 10
I. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....11
J. In Sicherheit bringen.....11
K. Löschversuche unternehmen.....12
L. Besondere Verhaltensregeln.....14
M. Schlussbemerkungen…….. 15

Änderungen gegenüber der vorherigen Brandschutzordnung sind in rot geschrieben.

Gender-Hinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

A. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Räume, Anlagen und Anlagenteile der **Stadthalle** am **Kleinflecken 1, 24534 Neumünster** sowie auch für die zum Gebäude führenden und die das Gebäude umgebenden Freiflächen auf dem Grundstück des Gebäudes.

Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb dieses Geltungsbereiches aufhalten.

Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle in dem Gebäude Beschäftigten (auch zeitweilig Beschäftigte) und Besucher der Anlage und enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das richtige Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen und gegebenen Hinweise sollen dazu beitragen, die Nutzer der Anlage sowie die bauliche Anlage selbst vor Schäden zu bewahren.

Die Brandschutzordnung umfasst eine Zusammenstellung der wichtigsten Regeln zur Verhütung von Bränden, dem Verhalten während eines Brandes und notwendiger Maßnahmen nach einem Brandereignis.

Da in der Realität die verschiedensten Brandszenarien möglich sind, ist diese Brandschutzordnung, insbesondere in den Teilen, die sich mit dem Verhalten während eines Brandes befassen, nicht als starre Handlungsanweisung zu verstehen, sondern erfordert von den betroffenen Personen, unter Umständen andere Entscheidungen zu treffen.

Die Brandschutzordnung wird jedem Unternehmen, das für die Holstenhallen Neumünster GmbH auf dem Gelände tätig ist, digital für seine Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Oberste Priorität hat in jedem Fall die Rettung von Menschenleben!

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Pflicht, die geltenden Regeln und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Gesetze und Regeln der Technik, betriebsinterne Anweisungen sowie Vorschriften, die sich z. B. aus Arbeitsverträgen ergeben, zu beachten und umzusetzen.

B. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Handfeuermelder betätigen
- Notruf (0) 112

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher benutzen
- Löschschlauch benutzen
- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: Erstelldatum:

Aushang „Verhalten im Brandfall" – deutsch / www.brandschutzdialog.de FeuerTRUTZ Network GmbH

C. Brandverhütung

Alle in der Stadthalle beschäftigten Mitarbeiter, Dienstleister oder in anderer Form beschäftigte Personen sowie auch Besucher sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Alle oben genannten Personen haben sich mit der Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer und offenem Licht

sind zu befolgen und durchzusetzen. Hierzu gehören auch Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten und ähnliche brandgefährdende Arbeitsmittel.
Arbeiten mit Bunsenbrennern oder ähnlichem sind nur in der Werkstatt oder an den hierfür vorgesehenen Arbeitsplätzen nach Anmeldung und vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.

Leicht brennbare Abfälle

wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter gegeben werden. Diese Behältnisse sind in regelmäßigen Abständen in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

Elektrische Geräte

müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Reparaturarbeiten an diesen Geräten dürfen nur durch fachkundige Personen ausgeführt werden. Elektrische Geräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben und bei Verlassen der Räumlichkeiten außer Betrieb zu nehmen, dies gilt auch für elektrische Geräte (auch Beleuchtung) auf den Messeständen.

Ausgenommen hiervon sind Geräte für den Dauerbetrieb, wie z. B. Kopierer.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) des verantwortlichen Haustechnikers oder seiner Vertretung ausgeführt werden.

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Trennschleifen, Löten, Auftauen, Heißklebearbeiten) sind die Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln) und die ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) in der jeweils letzten gültigen Fassung zu beachten.

Alle auf dem Erlaubnisschein erteilten Auflagen sind einzuhalten.

Alle derartigen Arbeiten sind dem verantwortlichen Haustechniker oder seiner Vertretung tagesaktuell anzuzeigen.

Als Brandposten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ortskenntnis besitzen und sowohl geistig als auch körperlich diese Aufgaben erfüllen können.

Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten sind die Arbeitsstellen durch den Ausführenden gründlich und in zeitlichen Abständen mehrfach zu kontrollieren. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ist bei den Verantwortlichen abzugeben.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Jeder im Gebäude Beschäftigte sowie auch Besucher sind verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände vermieden werden. Die Aufbewahrung von Gefahrstoffen darf nur in dafür bestimmten Räumen bzw. Lagerplätzen unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen o. ä. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältnissen mit selbstschließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).

Brennbare Stoffe und Abfälle müssen regelmäßig entfernt werden.
Bevor Abfall der weiteren Sammlung oder Entsorgung zugeführt wird, ist zu überprüfen, dass der zu entsorgender Abfall nicht brennt.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase müssen gekennzeichnet sein und Sicherheitsdatenblätter greifbar sein.
Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Es sind die Gefahrenstoffverordnung und die Berufsgenossenschafts-Verordnungen zu beachten, um eine Explosionsgefahr zu minimieren.

Leicht brennbare Flüssigkeiten, wie Öle, Lösungsmittel und Benzin sind in entsprechenden Behältnissen zu lagern und müssen dauerhaft verschlossen sein.
Sie sind in dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

Grill- und Kochgeräte sowie Getränkezapfanlagen sind vor und nach dem Auf- bzw. Abbau zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren.

Der Einsatz von Pyro-Technik, Bühnennebel und Hazer muss im Vorwege mit dem Betreiber abgestimmt und genehmigt werden. Eine verantwortliche Person für die Pyrotechnik ist dem Betreiber verbindlich mitzuteilen. Ein Wechsel dieser Person ebenfalls.

Lithium-Ionen-Akkus

Lithium-Ionen-Akkus und Batteriespeicher dürfen nur bestimmungsgemäß betrieben, geladen und gelagert werden. Beschädigte, aufgeblähte oder überhitzte Akkus sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dem verantwortlichen Hallenmeister zu melden. Das Laden von Akkus darf nur an dafür vorgesehenen Orten erfolgen. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Akkus oder Ladeeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Mobile Energiespeicher und Powerstations

Der Einsatz mobiler Batteriespeicher, Powerstations oder vergleichbarer Energiespeichersysteme bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Das Gebäude ist in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In den Brandwänden sind Feuer- und Rauchschutztüren eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Alle Feuer- und Rauchschutztüren, mit Ausnahme von Türen, die im Brandfall selbsttätig schließen, sind stets geschlossen zu halten, damit sie ihre Schutzfunktion erfüllen können.

Feststellanlagen an Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht manipuliert oder außer Betrieb gesetzt werden. Festgestellte Störungen sind unverzüglich dem Hallenmeister oder dessen Vertretung zu melden.

Das Offenhalten dieser Türen durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen, Aushängen, Verändern oder Beschädigen des Selbstschließmechanismus oder anderer vergleichbarer Maßnahmen ist verboten!
Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Keile oder ähnliche Gegenstände aus den Schließwegen von Brandschutztüren zu entfernen.
Festgestellte Schäden an den Selbstschließmechanismen sind sofort den Verantwortlichen zu melden!

Anhäufungen brennbarer Stoffe begünstigen eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung und sind daher zu vermeiden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. die Feuerschutzabschlüsse und weitere Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

E. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten!

Die Flure innerhalb des Gebäudes sowie die Notausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen.

Jeder im Bereich des Gebäudes Beschäftigte sowie auch die Besucher der Anlage sind über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Jeder Anwesende hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.
Die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr sind ständig von Fahrzeugen, Containern und anderen Geräten freizuhalten.

Bei Veranstaltungen und in den Bürogebäuden sind die benannten Räumungsleiter verpflichtet und wenn möglich, die ihnen zugewiesenen Bereiche auf verbliebene Personen zu kontrollieren und die vollständige Räumung an die Einsatzleitung zu melden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle im Gebäude Beschäftigen oder Mitarbeiter von externen Dienstleistungsunternehmen sind über die ihrem Arbeitsplatz oder ihrem Aufenthaltsort nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Die Mitarbeiter von externen Firmen werden im Zuge ihrer Anmeldung vor Ort auf die Flucht- und Rettungswegpläne hingewiesen. Dort sind die Rettungsmittel gekennzeichnet.

Die Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte im Gebäude sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Standorte der Feuerlöscher nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Die Beschäftigten sind über die Art und Einsatzbereiche der im Gebäude vorhandenen Feuerlöscher zu unterweisen.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern dem verantwortlichen Haustechniker oder seiner Vertretung sofort zu melden.

Es ist eine Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden, die alle Hallen, Lager- und Technikräume, die Flucht- und Rettungswege sowie alle Räume mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung für den Einsatzfall oder für Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Leitstelle überwacht.

Die Brandmeldezentrale befindet sich beim Bühneneingang des Theaters.

Die Feuerwehranlaufstelle, bzw. der Wachraum für die Feuerwehr bei besonderen Veranstaltungen befindet ebenfalls beim Bühneneingang des Theaters.

Die Brandmeldeanlage wird über die manuellen Druckknopfmelder oder über eine automatische Detektion durch Rauch- oder Thermomelder ausgelöst. Der primäre Hauptfeueralarm wird ohne Verzögerung direkt zur Feuerwehr übertragen.

Die Alarmierung erfolgt über Sprachdurchsagen die Außenstehende und alle weiteren anwesenden Personen warnen.

Wandhydranten und Feuerlöscher sind in der Stadthalle vorhanden. Die Wandhydranten mit Schläuchen und Handfeuerlöschern sind in speziell dafür vorgesehenen Schränken oder an den Wänden an-/untergebracht.

Die Handfeuerlöscher können im Brandfall von jedermann benutzt werden und dienen nicht allein der Feuerwehr. Jede Person muss sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut machen:

- Löscher vom Halter nehmen,
- Sicherung abziehen,
- Schlauch mit der Düse zur Flamme richten,
- Hebel drücken und löschen,
- Löscher nach jedem Gebrauch flach an die Wand legen.
- Haustechnischen Dienst über Gebrauch informieren.

Auch bei Verdacht auf einen Fehlalarm ist das Gebäude zunächst entsprechend den Alarmierungsanweisungen zu räumen. Die Rückkehr in das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die verantwortliche Leitung erfolgen.

G. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, **Ruhe und Besonnenheit** zu bewahren.
Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor.
Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch vor.

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen.
Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer (0)112.**

Bei Auslösung eines Rauchmelders oder eines Handdrucknopfmelders erfolgt dies automatisch.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“ der Brandschutzordnung (Aushang) zu schenken.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt:
Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind sofort mit geeigneten Löschgeräten (Feuerlöscher) abzulöschen. Die brennende Person wird dazu aufgefordert, Augen und Mund zu schließen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.

Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nicht abschließen! - nur zur Evakuierung öffnen).

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten!

Alle sich auf der Anlage aufhaltenden und beschäftigten Personen der Stadthalle haben sich bei Beginn ihres Aufenthaltes bei z. B. den Verantwortlichen des jeweiligen Aufgabenbereiches der Stadthalle anzumelden.
Auch das Verlassen des Geländes ist zu melden, soweit nicht übliche Arbeitszeiten eingehalten werden können.

Informationen über vermisste Personen, eingeschlossene Personen oder Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind unverzüglich an die Feuerwehr weiterzugeben.

Benannte Brandschutzhelfer unterstützen im Brandfall die Räumung, die Einweisung der Feuerwehr sowie gegebenenfalls die Durchführung von Löschmaßnahmen im Rahmen ihrer Ausbildung.

Im Brandfall sollen sich alle Personen auf den ausgewiesenen Sammelplätzen auf dem Parkplatz einfinden. Hier ist auf Vollzähligkeit aller Anwesenden zu prüfen.

Der Sammelplatz ist durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet.

H. Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt über den **Notruf der Feuerwehr (0)112.**

Bei der Alarmierung wird das sogenannte **5-W-Schema** angewendet:

Wer meldet?
Der Meldende gibt seinen Namen und seinen Standort durch.

Was ist passiert?
Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel *“ein Messestand ist in Brand geraten“*, besser noch: *“Bei einem Messestand ist ein Chemikalienschrank mit giftigen Substanzen in der Halle 5 in Brand geraten“*.

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
Hier wird angegeben, wie viele Personen sich auf der Anlage aufhalten und ob Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel *„Es ist niemand verletzt“* oder *„Eine Person ist durch Brand verletzt“* oder *„Alle Personen haben die Anlage verlassen“*.

Wo ist es passiert?
Hier ist eine möglichst genaue Beschreibung erforderlich, z. B. *„ im Lager für Chemikalien in der Technikzentrale in der Tiefgarage“*.

Warten auf Rückfragen

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen hat. **Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.**

Nach Alarmierung sind die Hilfe leistenden Kräfte zu erwarten und vom diensthabenden Verantwortlichen einzuweisen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage, die über automatische Rauchmelder oder über manuelle Brandmelder ausgelöst wird.

Die automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage alarmiert bei einem Brandereignis über Lautsprecher die anwesenden Personen und benachrichtigt die Feuerwehr sowie den diensthabenden Verantwortlichen.

Ein Alarm kann von allen Beschäftigten und sonstigen sich innerhalb der Anlage aufhaltenden Personen ausgelöst werden. Dies ist auch durch Rufen und persönliches Ansprechen zu erreichen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Gefährdete Personen **sind ohne Eigengefährdung** in Sicherheit zu bringen.

Sollten sich hörgeschädigte und oder anderweitig beeinträchtige Personen im Objekt befinden, sind diese durch anwesende Personen auf die Räumung des Objektes entsprechend hinzuweisen oder zu begleiten.

Personen mit Bewegungseinschränkungen müssen bei Räumung des Objektes horizontal in einen brand- oder rauchfreien Bereich begleitet werden. Dieses ist durch das anwesende Personal der jeweiligen Veranstaltung zu gewährleisten. Nach Erreichen des sicheren Bereichs, warten die Personen bis zum Eintreffen der Feuerwehr auf die persönliche Rettung. Die Meldung über die zu rettende und wartende Person, ist an die Feuerwehr zu übergeben. Die Feuerwehr entscheidet über weitere Maßnahmen.

J. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

- Behinderten Menschen und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen ist sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar zu machen.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- Bei Räumungsmaßnahmen ist stets zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind.
- Alle sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen versammeln sich im Brandfall an den vorgegebenen Sammelstellen im sicheren Abstand zu den Gebäuden.

Vor Verlassen des Gebäudes sind, soweit gefahrlos möglich, Büroräume, Sanitäranlagen, Technikräume und sonstige Nebenräume auf zurückgebliebene Personen zu kontrollieren.

An dieser Sammelstelle ist die Vollständigkeit, der sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen, durch den Abteilungsleiter oder seine Vertretung zu überprüfen. So kann festgestellt werden, ob Personen vermisst werden.

Das Fehlen von vermissten Personen ist unverzüglich den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern der Verwaltung Holstenhallen, Technik, Nordbau und Gastronomie zu melden die dann den Geschäftsführer der Holstenhallen informieren oder die eintreffenden Rettungskräfte der Feuerwehr informieren. Auch der letzte bekannte Aufenthaltsort der fehlenden Personen ist zu benennen.

K. Löschversuche unternehmen

Löschversuche sind erst dann zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

Es ist das nächstgelegene geeignete Löschgerät zu benutzen. Der gleichzeitige Einsatz mehrerer Löschgeräte ist meist wirksamer. Feuerlöscher sind erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb zu setzen.

Versuchen Sie, die Glutstellen und die brennenden Oberflächen zu treffen. Nicht zu nahe an den Brandherd herangehen, damit die Glut beim Ablöschen nicht aufgewirbelt und verteilt wird.

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben!

Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen. Es besteht die Gefahr der plötzlichen Selbstentzündung des Rauches (sogenannter Flashover).

Brennende Personen sofort mit geeigneten Löschgeräten (Feuerlöscher) ablöschen. Die brennende Person wird dazu aufgefordert, Augen und Mund zu schließen.

Löschdecken dürfen ausschließlich für Entstehungsbrände oder brennende Personen verwendet werden. Sie ersetzen keine Feuerlöscher.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Fritier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und –geräten,	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (durch Flüssigkeiten oder Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

HOLSTENHALLEN NEUMÜNSTER GMBH

Einsatz von Feuerlöschern:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		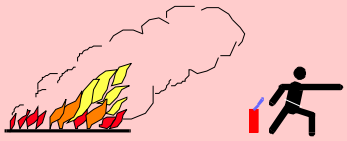
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !	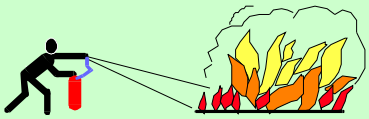	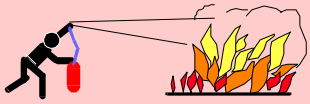
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !	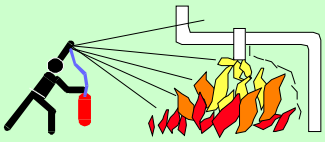	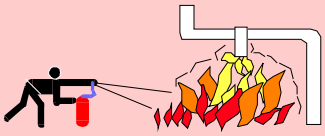
Wandbrände von unten nach oben löschen !	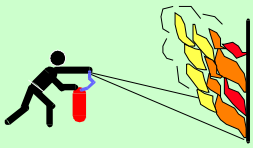	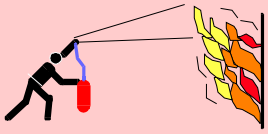
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !	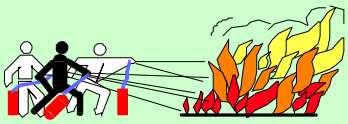	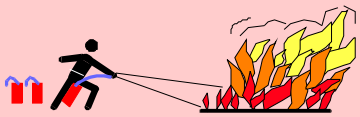
Rückzündung beachten !	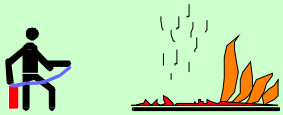	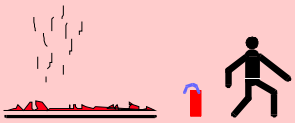
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !	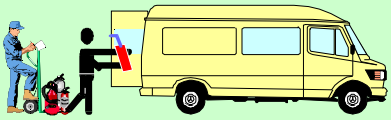	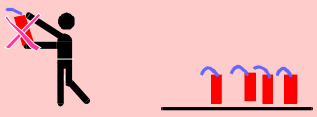

L. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern der Verwaltung Holstenhallen, Nordbau und Technik zu melden, die dann den Geschäftsführer der Holstenhallen informieren**!**

Der Brandhergang ist kurz zu schildern. Bereits eingeleitete Maßnahmen und die Benutzung von Löscheinrichtungen sind zu beschreiben.

Wenn es ohne Gefahr möglich ist, ist im Brandfall Folgendes auszuführen:

- Feuerschutzabschlüsse sowie Fenster und Türen schließen
- Anlagen ausschalten (z. B. Stecker ziehen, Ventile schließen)

Der Brandort darf nach einem Brandereignis nicht verändert werden, sofern dies nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Benutzte Löscheinrichtungen und festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.

Brandereignisse, Fehlalarme sowie Einsätze von Feuerlöschern sind zu dokumentieren und auszuwerten.

M. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt sowohl für alle Personen, die auf dem Gelände in irgendeiner Form tätig sind, als auch für alle externen arbeitende Firmen, die von der Holstenhallen Neumünster GmbH beauftragt werden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Als Verantwortliche für die Einhaltung und Durchführung der Brandschutzordnung werden:

der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter der Technik, Nordbau und Gastronomie, die Brandschutzbeauftragten, sowie die Sicherheitsbeauftragten.

benannt. Sie sind auch für die Aktualisierung der Brandschutzordnung bei Veränderungen der Nutzung oder der Anlagen zuständig.

Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass diese Brandschutzordnung jedem auf dem Gelände Beschäftigten erläutert wird und dass eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten stattfindet. Dieses muss schriftlich festgehalten werden

Der Erhalt der Brandschutzordnung ist zu quittieren.

Diese Brandschutzordnung wird den Mitarbeiten sowie den in oder an den Gebäuden Beschäftigten zur Kenntnis an zentralen Orten (Nordbau, Verwaltung, Technik, Gastronomie) ausgelegt.

HOLSTENHALLEN NEUMÜNSTER GMBH

Die Brandschutzordnung ist mindestens alle zwei Jahre sowie bei wesentlichen baulichen, organisatorischen oder nutzungsbedingten Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Neumünster, den 01.07.2026

Dirk Iwersen